

## Lösungsskizze

### Aufgabe 1:

#### Tatkomplex 1: Angriff gegen A

#### **A. Strafbarkeit von C und D**

##### **I. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 212, 211, 25 Abs. 2 zum Nachteil des A**

1. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts? § 3 (-), weil in Portugal; C: §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 7 Abs. 1, weil A und C Deutsche (die identische Tatortnorm ist laut Aufgabenstellung gegeben); D: § 7 Abs. 1.

*Die Prüfung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts kann auch nach dem Tatbestand als objektive Bedingung der Strafbarkeit erfolgen. Diese Prüfung wird häufig übersehen. Achtung, wenn im Sachverhalt Nationalitäten und Orte genannt werden!*

2. Tatbestand (+)

- vorsätzliche Tötung (+); Mordmerkmale (-), insb. keine Heimtücke, weil urspr. Angriff nicht in Tötungsabsicht, danach A nicht mehr arglos.
- Zurechnung gem. 25 Abs. 2 bzgl. D? Nach Rspr: (+), Tatinteresse, Täterwille (hohes Honorar); nach Tat herrschaftslehre: (+), Tatplanung, Beteiligung an Ausführung; kein Mittäterexzess.

3. Rechtswidrigkeit

**P:** Rechtfertigung der Tat des C nach § 32?

- Notwehrlage: 1. Schlag des A: seinerseits gerechtfertigt nach § 32; 2. Schlag des A: NW-Lage bereits beendet, daher Angriff rechtswidrig (+)
- Notwehrhandlung: Geeignetheit, Erforderlichkeit (+)
- **P:** geboten? „Provokationsfälle“: Absichtsprovokation (-), hier: sonst verschuldete Notwehrlage; Fallgruppe rw Vorverhalten
  - o E.A.: actio illicita in causa (= die im Ursprung unerlaubte Handlung): Danach ist die eigentliche Verteidigungshandlung nach § 32 StGB gerechtfertigt. Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist jedoch die schuldhaft Herbeiführung der Notwehrlage, die für die spätere Tatbestandsverwirklichung kausal wird. Soweit bei der die Notwehrlage bedingenden Provokation Vorsatz hinsichtlich der später – rechtmäßig – herbeigeführten Verletzung bestand, ist der Provozierende wegen vorsätzlicher Tatbegehung strafbar. Im Übrigen kommt eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Betracht. -> Rechtfertigung (+), da kein Tötungsvorsatz im Zeitpunkt des Vorverhaltens.
  - o A.A.: 3-Stufen-Modell: Ausweichen, Schutzwehr, Trutzwehr -> Rechtfertigung (+), da kein milderes Mittel ersichtlich.

Daher ist ein Streitentscheid hier entbehrlich (*es ist aber nicht als falsch zu werten, wenn der Streit bereits hier im Blick auf unten entschieden wird*)

*Eine vertiefte Darstellung dieses Problemfelds finden Sie unter:*

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/rw/notwehr/leichtfertige-angriffsprovokation/>

- Verteidigungswille des C (+)
- Zurechnung der Rechtfertigung an D (+), da der zuzurechnende Tatbeitrag selbst gerechtfertigt ist. § 29 steht dem gerade nicht entgegen, da § 32 kein Entschuldigungsgrund ist. Verteidigungswille bestand ebenfalls.

##### **II. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 227, 25 Abs. 2 (-)**

Körperverletzung (+), da die Tötung die Körperverletzung miteinschließt.

**P:** Sorgfaltswidrige Herbeiführung des Todes?

- Durch Schuss (-), weil dieser gerechtfertigt war (s.o.).
- Durch Angriff mit Faustschlag? Ein solcher wäre höchstens im Rahmen der actio illicita in causa als sorgfaltswidrig zu berücksichtigen. Gegen eine solche Konstruktion spricht aber generell, dass dies zu einer Sprengung der Tatbestandsstruktur führen würde. Im Hinblick auf den Charakter des § 227 als erfolgsqualifiziertes Delikt und den deshalb nötigen gefahrspezifischen Zusammenhang ist eine derartige Konstruktion umso mehr abzulehnen, als der Anfangspunkt der Kausalkette vor der eigentlichen Körperverletzungshandlung liegen würde.

*Eine vertiefte Darstellung des Problemfelds „gefahrsspezifischer Zusammenhang“ finden Sie unter:*

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/227/obj-tb/gefahrszhang/>

### **III. Strafbarkeit des C gem. § 222 (-)**

**P: Pflichtwidrigkeit** durch Angriff mit Faustschlag?

- Actio illicita in causa: (+), aber abzulehnen, da das auf eine spätere rechtmäßige Verteidigung gerichtete Verhalten aus rechtslogischen Gründen nicht pflichtwidrig sein kann; zudem Sprengung der Tatbestandsstrukturen.
- BGH: hier (+), da jedes kausale Vorverhalten ausreichend. Dagegen spricht aber, dass diese Lösung zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen würde, dass der Tod als Erfolg einmal gerechtfertigt wäre (im Rahmen des § 212) und einmal rechtswidrig (im Rahmen des § 222).
- h.M.: Es ist nicht jedes Vorverhalten ausreichend, die Handlung, die unmittelbar zur Tötung führte, war gerechtfertigt, s.o.

Falls eine Pflichtwidrigkeit bejaht wird, ist weiterzuprüfen:

- Unterbrechung der *Kausalität* durch den Angriff des A? Der Angriff beruht auf dem Angriff des C, sodass das Vorverhalten *conditio sine qua non* ist.
- Unterbrechung der *objektiven Zurechnung* durch den Angriff des A? Es könnte hier eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des A vorliegen. Dafür spricht, dass er die zeitliche Grenze der Notwehr bewusst überschritten hat und dabei selbst verantwortlich für die gerechtfertigte Reaktion des C ist.

Falls auch eine objektive Zurechnung bejaht wird: Vorhersehbarkeit für C wohl (+) angesichts der Mitnahme von Waffen zur Eigensicherung.

### **IV. Strafbarkeit des D gem. § 222 (-)**

Keine mittäterschaftliche Zurechnung, § 25 Abs. 2. Aber eigene Pflichtwidrigkeit durch Mitentwurf des Tatplans, im Übrigen zu prüfen wie bei C.

### **V. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 223, 22, 25 Abs. 2 (+)**

Tatentschluss (+) nach gemeinsamem Tatplan; unmittelbares Ansetzen durch den Beginn des Faustschlags; Zurechnung zu D nach der Gesamtlösung.

*Eine ausführliche Darstellung des unmittelbaren Ansetzens bei Mittäterschaft finden Sie unter:*

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittaeter/unmittelb-ansetzen/>

### **VI. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 22, 25 Abs. 2 (-)**

Tatentschluss hinsichtlich der Begehung mittels einer Waffe (+), da C und D A in den Arm schießen wollten. Für ein planmäßiges Verdecken der Angriffsabsicht (= hinterlistiger Überfall) gibt es keine Anhaltspunkte. Fraglich ist, ob die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen werden soll; gemeinschaftlich ≠ mittäterschaftlich, Details sind im Einzelnen umstritten. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass D nach dem Tatplan für A verborgen bleiben sollte; daher keine erhöhte Bedrohungssituation aus Sicht des A; daher hier eher keine gemeinschaftliche Begehung.

*Eine ausführliche Darstellung des Meinungsstands zu §§ 224 Abs. 1 Nr. 4 finden Sie unter:*

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/gem-begehung/>

Unmittelbares Ansetzen von C und D zur Körperverletzung mit einer Waffe? Eher (-), da nach der Vorstellung von C und D die Waffe erst noch gezogen werden musste, also wesentliche Zwischenakte verblieben.

## VII. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 227, 22, 25 Abs. 2 (-)

P: erfolgsqualifizierter Versuch bei § 227?

- Generelle Anforderung an den gefahrsspezifischen Zusammenhang: Abstellen auf Gefährlichkeit des Erfolgs (Letalitätslehre, dann hier [-]) oder der Handlung? Vorzugswürdig ist ein Abstellen auf die Gefährlichkeit auch der Handlung (vgl. Wortlaut und die ebenso bestehende Gefährlichkeit der Handlung), daher grds. (+)
- Aber: A starb gerade nicht unmittelbar durch den Faustschlag, vielmehr trat A noch durch seinen Angriff dazwischen. Der gefahrsspezifische Zusammenhang ist daher zu verneinen.

*Es ist v.a. wichtig, diese Stelle konsistent mit den obigen Ausführungen zu lösen. Wer oben die objektive Zurechnung verneint, darf hier nicht den gefahrsspezifischen Zusammenhang bejahen.*

*Eine vertiefte Darstellung des erfolgsqualifizierten Versuchs finden Sie unter:*

*<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/erfolgsqualifiziert/>*

*Übersicht zur Unterscheidung von Versuch der Erfolgsqualifikation und erfolgsqualifiziertem Versuch:*

*<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/versuch-erfolgsqualifizierter-delikte/>*

## VIII. Strafbarkeit von C und D gem. §§ 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 25 Abs. 2 (-) durch Beginn des Faustschlags

Eine versuchte Erfolgsqualifikation ist grds. möglich, vgl. § 11 Abs. 2. Tatentschluss bzgl. der schweren Folge nach Tatplan (+), da eine dauerhafte Bewegungsunfähigkeit des Arms beabsichtigt war.

P: unmittelbares Ansetzen zum Grundtatbestand = unmittelbares Ansetzen zur Erfolgsqualifikation? Grundsätzlich möglich, hier gilt aber das zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 Gesagte.

**IX. Strafbarkeit von C und D gem. § 30 Abs. 2 i.V.m § 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 (+)** (*dies ist nur zu prüfen, sofern eine Strafbarkeit nach §§ 226, 22, 25 Abs. 2 verneint wurde*)

## X. Konkurrenzen für C und D

Nach hier vertretener Lösung: §§ 223, 22, 25 Abs. 2; §§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; § 52, da beide Tatbestände auf einem Tatplan beruhen und zudem das Unrecht durch Nennung von vorbereiteter schwerer Tat und versuchter leichter Tat klargestellt wird.

## B. Strafbarkeit des B

**I. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 211, 26 (-)**, mangels rechtswidriger Haupttat.

## II. Strafbarkeit des B gem. § 222 wegen Beauftragung des C

Deutsches Strafrecht anwendbar, § 3, Beauftragung des C = Handlung des B in Deutschland, § 9 Abs. 1. Die Beauftragung war auch pflichtwidrig. Objektive Zurechnung durch eigenverantwortliche Selbstgefährdung des A unterbrochen? Wie bei C (A III.) ist die Zurechnung unterbrochen, ferner: Vorhersehbarkeit des Todeseintritts? Jedenfalls subj. Vorhersehbarkeit (-), da explizite Aufforderung, keine schweren Verletzungen hervorzurufen; a.A. mit Blick auf generelle Gefährlichkeit mitsichgeführter Waffen vertretbar.

## III. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 22, 25 Abs. 2, 26 (+)

Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), Hervorrufen des Tatentschlusses (+); Anstiftervorsatz, obwohl Bs Beauftragung den Faustschlag nicht umfasste? (+), da unwesentliche Abweichung und konkrete Tatausführung C und D überlassen wurde; a.A. vertretbar.

Entsprechendes gilt, sofern §§ 226, 224, 22, 25 Abs. 2 für C oben bejaht wurden.

**IV. Strafbarkeit des B gem. §§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 (+)** (*nur zu prüfen, sofern §§ 226, 224, 22, 25 Abs. 2, 26 mangels Haupttat abgelehnt*)

## V. Konkurrenzen für B

§§ 223, 22, 25 Abs. 2, 26; §§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; § 52, da es sich um eine Handlung des Anstifters handelt.

## Tatkomplex 2: Die Flucht

### A. Schuss gegen O

**I. Strafbarkeit des D gem. § 212 Abs. 1 durch das Erschießen des O (-), mangels Vorsatzes.**

**II. Strafbarkeit des D gem. § 222 durch das Erschießen des O (+)/(-)**

**P:** Anwendbarkeit deutschen Strafrechts? Keine Zurechnung von § 7 nach § 25 Abs. 2. §§ 3, 9 (-), da Handlung und Erfolg in Portugal. § 7 Abs. 1?: „für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden“. O ist Portugiese. Allerdings ist fraglich, wie der Begriff der Tat zu verstehen ist:

- H.M.: Prozessualer Tatbegriff, vgl. § 264 StPO; danach hier (+), weil einheitlicher geschichtlicher Lebenssachverhalt mit Angriff auf A, der Deutscher ist (*a.A. vertretbar*).
- A.A.: Tatbestandsbezogener Tatbegriff; danach hier (-), weil O kein Deutscher ist.

Sofern eine Anwendbarkeit bejaht wird, liegen die weiteren Voraussetzungen unproblematisch vor.

**III. Strafbarkeit des C gem. § 222 (+)**

Deutsches Strafrecht nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 anwendbar, da C Deutscher ist. *Dies gilt unabhängig vom bei D gefundenen Ergebnis!* Weitere Voraussetzungen (+); insbesondere objektive und subjektive Sorgfaltswidrigkeit, Vorhersehbarkeit, Kausalität und objektive Zurechnung (+), wegen Absprache, auf etwaige Verfolger zu schießen.

**IV. Strafbarkeit des B gem. § 222 (-)**

Deutsches Strafrecht anwendbar, Tathandlung in Deutschland, siehe bereits oben. Tod des O (+); objektive Sorgfaltswidrigkeit durch Anstiftung zu Gesamtgeschehen (+). Aber objektive Zurechnung durch eigenverantwortliches Dazwischentreten von C und D unterbrochen, da B explizit den Einsatz von Waffen untersagte.

### B. Schuss gegen D

**I. Strafbarkeit des C gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 (+)**

Deutsches Strafrecht anwendbar, § 7 Abs. 2 Nr. 1, da C Deutscher ist. Objektiver Tatbestand (+); insbesondere ist die Abgabe des Schusses abstrakt lebensgefährlich (*a.A. vertretbar*). Vorsatz trotz Irrtums des C über die Person des Verfolgers? error in persona (keine aberratio ictus), Gleichwertigkeit der Tatobjekte (Mensch), Vorsatz (+)

**II. Strafbarkeit des D gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 22, 25 Abs. 2 (+)/(-)**

Zur Anwendbarkeit siehe oben. Die folgende Prüfung erfolgt daher ggf. hilfsgutachtlich.

**P:** Auswirkungen des error in persona des C auf Strafbarkeit des D?

- E.A.: D wird der Tatbeitrag wie ein eigener zugerechnet. Die Tatsache, dass D damit für seine eigene Körperverletzung bestraft werde, sei irrelevant, da der Tatplan Schüsse auf Verfolger miteinschloss → (+)
- A.A.: Der Schuss auf D sei als Exzess vom Tatplan zu behandeln, da der Tatplan keine Schüsse auf D umfasse. Es sei unbeachtlich, dass der Exzess nur irrtümlich stattfand.

Jedenfalls kommt aber nur ein untauglicher Versuch in Betracht, da auch bei Zurechnung der Handlung die vollendete Selbstverletzung des D für diesen straflos ist.

Eine Übersicht zu diesem Problem finden Sie unter:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittaeter/exzess/>

## Tatkomplex 3: Die Münzsammlung

### A. Strafbarkeit des C

**I. Strafbarkeit des C gem. § 242 (-); Wegnahme (-), da C Alleingewahrsam hat.**

**II. Strafbarkeit des C gem. §§ 246 Abs. 1, 2 (+)**

Zueignung (+), Zueignungsabsicht durch das Verkaufsangebot, spätestens durch die Übergabe manifestiert. Zueignung objektiv rechtswidrig, da ein Anspruch auf die konkrete Sache nicht bestand. Selbst wenn man auf die Entgeltvereinbarung abstellen würde, wäre diese nach § 134 BGB nichtig. Vorsatz und Anvertrautsein (+)

### III. Strafbarkeit des C gem. §§ 266 (+)

Missbrauchstatbestand (-), kein rechtlich wirksames Handeln im Außenverhältnis: E ist bösgläubig, kein gutgläubiger Erwerb gemäß § 932 BGB.

Zur Frage, ob die Wirksamkeit der Verfügung gemäß § 932 BGB den Missbrauchstatbestand erfüllt:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/266/rechtsschein/>

Treubruchtatbestand (+); C hat als Manager eine Vermögensbetreuungspflicht; Schaden (+); dies würde selbst dann gelten, wenn C gegen B einen Entgeltanspruch hätte. Denn durch das Entwenden der Münzsammlung würde dieser nicht erlöschen.

### IV. Konkurrenzen für C

Formelle Subsidiarität des § 246 Abs. 1 aE (-): Es ist bereits zweifelhaft, ob die Anordnung auch bei Vorliegen des Abs. 2 gilt, jedenfalls haben § 266 Abs. 1 und § 246 Abs. 1, 2 den gleichen Strafraum. Zurücktreten der Unterschlagung nach allgemeinen Konkurrenzregeln?

- E.A.: kein Zurücktreten, sondern Tateinheit, da unterschiedliche Zielrichtungen von Untreue und Unterschlagung (Schädigung <-> Zueignung).
- A.A.: Zurücktreten (+), da die Unterschlagung als Auffangtatbestand konzipiert sei und §§ 246, 266 beide zumeist eigennützig, d.h. mit derselben Zielrichtung begangen würden.

### B. Strafbarkeit des E

#### I. Strafbarkeit des E gem. § 263 (+)/(-)

Täuschung (+), über die inneren Tatsachen seiner Zahlungsbereitschaft bzw. -fähigkeit; Irrtum (+)

Vermögensverfügung des C? Denkbar ist zunächst die Verfügung über *eigenes Vermögen*.

**P:** Ist der Besitz vermögensrelevant?

Zivilrechtliche Vorüberlegung: C war erst berechtigter Fremdbesitzer und wurde durch Verkaufsangebot zum unberechtigten Eigenbesitzer (*a.A. vertretbar*). Ist auch der unberechtigte Besitz geschützt?

- Wirtschaftlicher Vermögensbegriff (+), da auch der unberechtigte Besitz wirtschaftlich werthaltig ist.
- Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff: Berechtigter Besitz (+); deliktisch erlangter Besitz str.
  - o E.A. (+), da Schutz durch §§ 858, 859 BGB.
  - o A.A. (-), nur faktische Position, nicht rechtlich geschützt.
- Normativ-ökonomischer Vermögensbegriff (+), da die Herrschaftsposition zwar nur eine vorläufige ist, aber rechtlich abgesicherte Schutzmechanismen und zugleich vorübergehende vermögenswerte Nutzungschancen bestehen.

Ausführlich zu den unterschiedlichen Vermögensbegriffen und der jeweiligen Kritik:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/263/verf/vermoegensbegr/>

Sofern eine Verfügung über Vermögen des C verneint wird bzw. bei hilfsgutachtlicher Prüfung: Verfügung durch C über *Vermögen des B* (Dreiecksbetrug).

Näheverhältnis zwischen C und B?

- E.A.: rechtliche Befugnis vonnöten, hier (-), auch subjektiv ging C nicht von einer Befugnis aus.
- A.A.: faktisches Näheverhältnis ausreichend.
- A.A.: „Lagertheorie“, hier (-), da die Verfügung auch aus Sicht des E nicht im Interesse des B vorgenommen wurde.

Ausführlich zum Dreiecksbetrug und den dort vertretenen Ansichten:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/263/verf/dreiecksbetr/>

Sofern eine Vermögensverfügung bejaht wird, liegen die weiteren Tatbestandsmerkmale unproblematisch vor.

## II. Strafbarkeit des E gem. § 259 Abs. 1 Var. 1 (+)/(-)

Rechtswidrige Vortat ? **P:** Kann eine taugliche Vortat (hier §§ 246, 266) das Veräußerungsgeschäft selbst sein?

- E.A.: (+), da sonst Zufälligkeiten im Ablauf strafbarkeitsentscheidend seien.
- H.M.: „logische“ Sekunde zwischen den Taten erforderlich, hier: § 246 bereits durch Anbieten, Sichverschaffen zeitlich danach, daher (+); *a.A. vertretbar*.

*Problemübersicht: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/vortat-hehlerei/>*

Ankaufen bzw. Sichverschaffen der Münzsammlung? **P:** Reicht ein rein faktisches Zusammenwirken aus?

- E.A.: (+), Willensmängel des Hehlers irrelevant, faktisches Zusammenwirken genügt.
- A.A.: (-), da nach dem Schutzzweck des § 259 gerade die Schaffung eines Anreizes zur Begehung von Vortaten unter Strafe gestellt werden soll. Ein solcher Anreiz besteht in Fällen wie dem hiesigen aber nicht. Kriminalisierung der Tat durch andere Vorschriften wie z.B. § 246 StGB.

**III. Strafbarkeit des E gem. § 257 (-);** Hilfeleisten (-), weil Vorteile nicht gesichert, sondern entzogen.

**IV. Strafbarkeit des E gem. § 246 (+);** kein gutgläubiger Erwerb der Münzsammlung, Manifestation des Zueignungswillens spätestens durch Verweigerung der Bezahlung.

**V. Strafbarkeit des E gem. §§ 246 Abs. 1, 27** tritt hinter täterschaftlich begangene zurück. *Abs. 2 findet als besonderes persönliches Merkmal auf E keine Anwendung, § 28 Abs. 2.*

**VI. Strafbarkeit des E gem. § 266 Abs. 1 Var. 2, 27 (+);** Anwendung von § 28 Abs. 1 hinsichtlich der Vermögensbetreuungspflicht.

## VII. Konkurrenzen

Sofern § 263 Abs. 1 und/oder § 259 bejaht wurden, tritt § 246 aufgrund formeller Subsidiarität zurück. Die weiteren Tatbestände stehen in Tateinheit.

## Aufgabe 2

Ausgangspunkt der Überlegungen: Nur im Ausnahmefall Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch Protokollverlesung, § 250 S. 2 StPO. Hier könnte aber ein Fall des § 251 Abs. 1 StPO vorliegen.

**P:** Ist C Mitbeschuldigter i.S.d. § 251 Abs. 1? Systematischer Kontext: Mitbeschuldigter ≠ Mitangeklagter, sondern jemand, der die prozessuale Stellung eines Zeugen hat, vgl. § 254 StPO. Jetzige Stellung entscheidend: Verfahren hier abgetrennt, daher hier (+). C wegen der Flucht auch in absehbarer Zeit nicht vor Gericht vernehmbar.

Allerdings könnte einer Verlesung § 252 StPO entgegenstehen.

**P:** Ist § 252 StPO hier anwendbar?

- C ist Zeuge i.S.d. § 252 StPO, Stellung zum jetzigen Zeitpunkt entscheidend.
- C macht zwar von seinem Zeugnisverweigerungsrecht wegen der Flucht nicht aktiv Gebrauch; insofern ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen, hier wohl (+)
- Ausnahmsweise Unanwendbarkeit des § 252 StPO wegen Rechtsmissbrauchs?
  - Zeugenstatus nur durch Flucht erlangt.
  - Zwar bei vorheriger Vernehmung nicht belehrt, weil damals Mitbeschuldigter und nicht Zeuge, dies steht einer Verwertung aber nicht entgegen, weil die Belehrung damals auch nicht in Betracht kam.
  - § 252 StPO soll hier nur verhindern, dass Verfahren rechtsmissbräuchlich abgetrennt wird, um Zeugen zu generieren. Hier hat C die Abtrennung aber selbst produziert.

Daher ist eine Verlesung möglich (*a.A. vertretbar; entscheidend ist die Argumentation*).

*Weitere Klausuren auf Examensniveau finden Sie in unserem Falltrainingsportal:*

*<http://strafrecht-online.org/falltraining/>*